Gemeinsamer Antrag der
CDU-, Grüne-, FW-, SPD- und FDP-Fraktion für den Kreistagshaushalt 2020

- Einbringung einer Kapitaleinlage in die Beschäftigungsgesellschaft (BG) GmbH –

Die Beschäftigungsgesellschaft (BG) des Landkreises dient dazu, Menschen mit ungünstigen Beschäftigungsprognosen zu qualifizieren und in Arbeit zu bringen, seit 2014 ff. insbesondere im Bereich der Flüchtlinge. Mit jeder erfolgreichen Arbeitsqualifizierung und dem Transfer in den 1.Arbeitsmarkt sinken die Sozialleistungsausgaben des Kreises.

Ein Grundkonstruktionsfehler der BG ist es jedoch, die Gesellschaft von Beginn an mit zu wenig Kapital ausgestattet zu haben. Die BG kämpft seit Jahren mit bilanziellen Überschuldungsszenarien, selbst wenn unterjährig keine Liquiditätsprobleme bestehen. Unabhängig von der stets drohenden bilanziellen Überschuldung ist auch im Bereich der Liquidität ist die BG jedes Jahr aufs Neue darauf angewiesen, einen nachträglichen Ausgleich per Kreistagsbeschluss zu erhalten.

Bilanz- und konkursrechtlich ist die viel zu geringe Ausstattung des Stammkapitals seit Jahren kritisch und hat mehrmals zum Erfordernis unterjähriger Kreistagsbeschlüsse geführt, um drohende juristische Konkursverschleppungsszenarien abzuwenden. Die Geschäftsführung und die Aufsichtsräte (Kreisräte/innen und der Sozialdezernet) gehen bisher immer wieder das Risiko einer persönlichen Haftung ein. Konkursrechtlich und damit haftungsrechtlich reicht es nicht aus, darauf hinzuweisen, dass der Kreistag bislang verlässlich evtl. Defizite ausgeglichen hat und für einen Forderungsausgleich sorgt.

Um in Zukunft die og. Szenarien auszuschließen, wird der Antrag gestellt, in den Haushalt des Landkreises eine Kapitaleinlage in Höhe von 100.000€ für die BG einzustellen. Dieser Betrag sorgt für eine Stärkung des bilanziellen Eigenkapitals. Aufgrund der gesetzlichen Regelungen des HGB und des GmbHG kann die Gesellschaft bzw. die Geschäftsführung nicht eigenständig über die Verwendung der Kapitalrücklage entscheiden. Die Auflösung der Kapitalrücklage ist nur durch Beschluss der Gesellschafterversammlung möglich. Somit ist für eine zukünftigen Verwendung sichergestellt, dass aufgrund er Zustimmungspflicht durch den Landrat (Gesellschafter) eine Einbindung des Kreistages bzw. des VFA erfolgen muss.

In der Wirkung auf den Kreishaushalt stellt die Kapitaleinlage lediglich eine Liquiditätsverlagerung zur kreiseigenen BG dar. Bilanziell vermindert sich die Liquidität des Landkreises, gleichzeitig erhöht sich jedoch der Beteiligungsanteil.

Konstanz, den 20.01.2020

Unterschriften Fraktionsvorsitzende

U.Burchardt (CDU)

Dr.C.Kreitmeier (Grüne)

M.Staab (FRW)

R.Baumert (SPD)

Dr.G.Geiger (FDP)